

Details zum Beihilferecht

Kostendämpfungspauschale

Bei Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll die Kostendämpfungspauschale greifen, die für die Eingangsbesoldungsgruppe maßgebend ist. Änderungen in der Besoldung (z. B. Beförderung) im Laufe des Jahres sollen nicht zu einer Änderung der Stufe - maßgebend für die Kostendämpfungspauschale ist das jeweilige Rechnungsdatum - führen.

Wahlleistungen beim stationären Krankenhausaufenthalt

(Zwei-Bett-Zimmer, Chefarzt-Behandlung)

Ab 1. April 2004 soll nur dann noch ein Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für die Chefarzt-Behandlung und das Zwei-Bett-Zimmer bestehen, wenn der Beihilfeberechtigte hierfür 13 Euro monatlich zahlt. In diesem Betrag sind alle berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehegatte, Kinder) eingeschlossen. Auch teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sollen ebenfalls 13 Euro entrichten. Während des Erziehungsurlaubs ist Beitragsfreiheit garantiert.

Alle Beihilfeberechtigten müssen gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten erklären, ob sie Beihilfen zu den Aufwendungen für Wahlleistungen an stationären Krankenhausaufenthalt ab 1. April 2004 in Anspruch nehmen wollen.

Diese Ausschlussfrist beginnt

1. für alle am 1. April 2004 vorhandenen Beihilfeberechtigten am 1. April 2004 und endet am 31. August 2004. Hierzu gehören auch Beamtinnen und Beamte, die sich im Erziehungsurlaub befinden.
2. Für die am 1. April 2004 ohne Bezüge Beurlaubten mit der Wiederaufnahme des Dienstes mit Bezügen.
3. Im Übrigen mit der Entstehung einer neuen Beihilfeberechtigung (z. B. Neueinstellung, Ernennung von Beamten auf Widerruf, zum Beamten auf Probe, Entstehung eines Anspruchs auf Witwen-/Witwergeld oder Waisengeld).

Erziehungsurlaub

Während eines Erziehungsurlaubs (bis zum 3. Lebensjahr des Kindes) soll Beitragsfreiheit bestehen. Während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge besteht bekanntlich kein Beihilfeanspruch, somit entfällt auch die Einbehaltung des Beitrags.

Weitere Hinweise

Sofern die Ausschlussfrist versäumt wird oder die Wahlleistungen bewusst nicht in Anspruch genommen werden möchten, können ab 1. April 2004 auf Dauer keine Beihilfen mehr zu den Wahlleistungen geltend gemacht werden. Der Ausschluss wirkt auch nach dem Tod des Beihilfeberechtigten für die Hinterbliebenen fort.

Die Erklärung, Beihilfen zu Wahlleistungen weiterhin in Anspruch nehmen zu wollen, kann jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen werden. Allerdings besteht danach keine Möglichkeit mehr, den Beihilfeanspruch erneut zu erlangen. Auch der Eintritt in den Ruhestand begründet keine neue Wahlmöglichkeit.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung wird alle Beihilfeberechtigten schriftlich informieren. Diesem Informationsschreiben soll ein Erklärungsvordruck beigelegt werden, mit dem der Anspruch begründet werden soll. Selbstgefertigte Erklärungen sind somit nicht notwendig, es sei denn das Informationsschreiben erreicht nicht alle Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig.